

Keine Qualifikation vonnöten

Im Bremer Abschiebebewahrsam wird einem möglicherweise schwerkranken Flüchtling eine fachärztliche Untersuchung verweigert. Anwälten zufolge soll so die Abschiebung von psychisch Kranken durchgesetzt werden – nicht zum ersten Mal

VON CHRISTIAN JAKOB

Der türkische Kurde Hakan U. ist seit Jahren in psychiatrischer Behandlung. 2003 diagnostizierte ein Arzt des Klinikums Hamburg-Ochsenzoll bei dem abgelehnten Asylbewerber eine „paranoide Schizophrenie“. Im vergangenen Jahr wurde U. Paranoia attestiert und „regelmäßige psychiatrische Betreuung“ empfohlen. Eine „Dauermedikation mit Psychopharmaka ist zu erwarten“, schrieb der konsultierte Psychiater. Seit dem 27. Dezember sitzt U. nun im Abschiebeort des Bremer Polizeigewahrsams – doch die Polizei weigert sich, ihn einem Psychiater vorzuführen.

Ende Dezember wurde U., der sich ohne Papiere in Bremen aufhielt, von der Polizei aufgegriffen. Der Arzt, der seine Haftfähigkeit feststellen sollte, schrieb ins Gutachten: „Psychischer Zustand nicht einschätzbar, Vorstellung beim sozialpsychiatrischen Dienst notwendig.“ Das versuchen U.s Anwälte seither durchzusetzen – doch die Polizei sperrt sich gegen eine fachärztliche Untersuchung. Eberhard Schultz, Anwalt des Kurden: „Die Polizei tut alles, um zu verhindern, dass die Haftfähigkeit und eine psychische Erkrankung von den dafür zuständigen Ärzten überprüft werden.“

Hintergrund des Streits: Die Diagnose einer so schweren Erkrankung wie Schizophrenie würde nicht nur eine Freilassung U.s bedeuten, sondern auch dessen drohende Abschiebung unmöglich machen.

Nach fast zwei Wochen Haft wurde U. einem Polizeiarzt vorgeführt. Dessen Urteil: „Es bestehen erhebliche Zweifel an einer Diagnose Psychose (Schizophrenie). Die Symptome werden m. E. übertrieben lehrbuchmäßig geschildert.“ Der unterzeichnende Polizeiarzt ist jedoch Allgemeinmediziner – kein Psychiologe oder Psychiater.

Der Sprecher der Bremer Polizei, Ralf Pestrup, hält dies für völlig normal. „Wie immer wenn Bedenken an der Haftfähigkeit auftauchen, fand hier eine Begutachtung durch den Polizeiarztlichen Dienst statt. Und diese hat ergeben, dass Herr U. haftfähig ist.“ Dass es sich bei dem Gutachter um einen nicht für geistige



Kein Psychiater, aber seine Meinung zählt als solche: Für kranken Bremer Abschiebebehäftling die Realität FOTO: AP

Erkrankungen qualifizierten Allgemeinmediziner gehandelt hat, sei kein Problem. „Wenn der Amtsarzt die leinsten Zweifel hat, dann wird ein Facharzt hinzugezogen.“ Dies sei ausreichend, denn „man merkt doch, ob gewisse Antwortmuster im Rahmen des Normalen stattfinden.“ Außerdem gebe es auch für den Allgemeinmediziner Anhaltspunkte für die Diagnose geistiger Erkrankungen: etwa, ob ein Patient ohne Medikamente einschlafen könne.

Jochen Zenker, Leiter des Gesundheitsamtes Bremen, kann dies nicht nachvollziehen: „Wenn

man humpelt, dann geht man nicht zum Ohrenarzt. Und wenn ein Arzt hört, es besteht ein Verdacht auf eine Hüftgelenknekrose, dann schickt er den Patienten zum Orthopäden zum Röntgen. Ins Hüftgelenk kann man nicht reingucken.“ Bei „paranoider Schizophrenie“ handle es sich um „eine der komplexesten und schwersten psychischen Krankheiten überhaupt“, sagt Zenker. „Da muss man mit psychiatrischem Sachverstand rangehen.“ Bei einem Vorverdacht müsse ein Facharzt die Untersuchung durchführen. „Ob so etwas vorliegt, ist als Allgemeinmediziner

nicht eindeutig zu beurteilen“, sagt Zenker.

Es sei grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass Polizeiarzte ohne Fachqualifikation über eine psychiatrische Untersuchung möglicherweise geistig erkrankter Abschiebebehäftlinge entscheiden, sagt dagegen Rainer Gausepohl, Sprecher von Bremens Innensenator Willi Lemke (SPD). Er verweist darauf, dass U. bereits vier Mal aus Deutschland abgeschoben worden sei. Er habe in der Vergangenheit mehrfach versucht, dies mit Hinweis auf psychische Erkrankungen zu verhindern. Vor

DAS VORBILD

Bremen wollte ursprünglich das Hamburger Untersuchungssystem für Abschiebekandidaten nutzen, scheiterte jedoch an Protesten. Noch unter dem rot-grünen Senat entschied in Hamburg ein Amtsarzt darüber, ob ein Flüchtling zu krank für eine Abschiebung sei. Kurz vor Ende der Legislaturperiode wurde das System jedoch geändert, da nach dem Geschmack der damaligen Innenbehörde zu viele Flüchtlinge als zu krank für eine Abschiebung befunden wurden. Seitdem werden die Untersuchungen durch einen speziellen ärztlichen Dienst übernommen, der direkt dem Leiter des Einwohnerzentralamts unterstellt ist. Dieser entscheidet selbst, ob ein Flüchtling abgeschoben werden kann oder zieht einen externen Gutachter hinzu. Gutachter, die zu oft zu Gunsten des Flüchtlings entschieden, wurden nicht mehr zu Rate gezogen. FEG

seiner letzten Abschiebung 2005 sei U. eine Woche lang in der Psychiatrie des Bremer Zentralkrankenhaus Ost behandelt worden. Die Ärzte hätten damals jedoch keine Diagnose gestellt, die einer Abschiebung entgegen gestanden hätte.

Ganz anders sieht das die Bremer Anwältin und Kriminologin Christine Graebisch. Sie hat eine Studie über die medizinische Versorgung im Polizeigewahrsam verfasst. „Die wehren sich mit Händen und Füßen, wenn Häftlinge von externen Ärzten untersucht werden sollen“, sagt sie. „Maximal wird die Haftfähigkeit geprüft – und wenn die gegeben ist, wird dies dann gleich als Reisefähigkeit gewertet und für die Abschiebung benutzt.“ Erst in der vergangenen Woche habe sie ein Gerichtsurteil erwirken müssen, bevor ein ebenfalls psychisch erkrankter Mandant von ihr im Abschiebeort von einem Psychiater untersucht werden konnte. „Dabei hatte sich der Mann die ganzen Arme selber zerschneiden, ein Blinder hat gesehen, dass da etwas nicht stimmte.“ Und trotzdem: Bevor ich das Gerichtsurteil hatte, haben die uns einfach nicht reingelassen.“

MITARBEIT: MAJA HOOCK

abschiebehaft

Pathologisches Misstrauen

Dass die Polizei die meisten Flüchtlinge für Lügner hält, ist nichts Neues. Dass es oft genug erst rassistische Gesetze und entsprechende behördliche Handeln sind, die vielen Flüchtlingen keine Chance lassen, wenn sie immer die Wahrheit sagen würden, steht auf einem anderen Blatt. Doch dieses Misstrauen auf Ärzte, zumal auf Amtsärzte, auszuweiten, und Abschiebebehäftlingen den Zugang zu diesen zu verweigern, zeigt: Das Vorurteil ist stärker als die Vernunft.

KOMMENTAR
VON CHRISTIAN JAKOB

Wenn sich die Polizei so sicher ist, dass eine psychische Erkrankung nur vorgetäuscht wird, dann gibt es nichts, was dagegen spräche, dies zumindest von qualifizierter Seite überprüfen zu lassen. Ist sie sich der Täuschung nicht sicher, so müsste dies erst recht überprüft werden.

Der einzige Grund, den es dafür gibt, nur die Polizeiarzte aus dem eigenen Apparat zu Abschiebebehäftlingen zu lassen, lautet: Man traut den anderen nicht. Es ist offenkundig ein Anliegen, unbedingt zu verhindern, dass so Abschiebehindernisse entstehen. Einen Flüchtling mit pathologischem Verfolgungswahn in seinen Verfolgerstaat zu schicken, nimmt man in Kauf. Schon 2005 versuchte der einstige Bremer Innensenator Röwekamp Reisefähigkeitsgutachten in Hamburg einzukaufen – und scheiterte damit. Er konnte seine Vorbehalte gegen die Gutachten der Ärzte des Bremer Gesundheitsamtes nicht substantiieren.

Friesen wollen Wahl anfechten

Die Partei „Die Friesen“ hat angekündigt, die niedersächsische Landtagswahl anzufechten. Der Beschluss sei einstimmig im Vorstand gefallen, berichtete „Friesen“-Vorsitzender Arno Rademacher gestern. Ein entsprechendes Schreiben an Landtag und Landeswahlleiter werde vorbereitet. „Die Friesen“ beanspruchen für sich als Vertretung einer nationalen Minderheit die Befreiung von der Fünf-Prozent-Klausel. „Wir fordern lediglich das, was uns per Grundgesetz zusteht“, betonte der friesische Spitzenkandidat. Sowohl Landtagspräsident Jürgen Gansäuer

Freie Arztwahl im Abschiebeknast

Gericht urteilt: Polizei hat Abschiebehäftlingen rechtswidrig Arztbesuche verweigert. Behörde muss Erlass ändern

Auch Abschiebehäftlinge haben ein Recht auf freie Arztwahl. Dies entschied nun das Obergerverwaltungsgericht Bremen. Demnach war es rechtswidrig, dass den Insassen des Abschiebegehwahrsams verweigert wurde, sich von Ärzten ihrer Wahl untersuchen zu lassen. Es gebe keinen Grund, weshalb „allein der polizeiärztliche Dienst medizinische Fragen klären“ dürfe, so das Gericht. In-sensator Willi Lemke (SPD) kündigte eine Änderung des Er-

lasses zum Abschiebegehwahrsam an.

Im Januar hatte ein marokkanischer Abschiebehäftling geklagt, um sich im Abschiebetrakt des Bremer Polizeipräsidiums von einem Psychiater untersuchen lassen zu können. Im Februar rief ein türkischer Kurde das Verwaltungsgericht an, damit ein Psychotherapeut zu ihm gelassen wurde. Bei dem Kurden hatten Psychiater in der Vergangenheit mehrfach den Verdacht auf

„paranoide Schizophrenie“ diagnostiziert. Die Polizei hatte sich geweigert, den externen Ärzten Zugang zum Abschiebetrakt zu gewähren – obwohl die Kosten privat aufgebracht wurden. Stattdessen waren die Häftlinge von Polizeiärzten ohne Fachqualifikation begutachtet worden.

Zwei Mal entschied nun das Verwaltungsgericht: Für die Abschottung der Häftlinge, die nach Angaben der Anwältin des Marokkaners „seit mindestens 14

Jahren“ praktiziert wird, gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Innenbehörde legte in beiden Fällen Berufung beim Obergerverwaltungsgericht (OVG) ein. Dies entschied: „Es spricht einiges dafür, dass (...) die Möglichkeit bestehen muss, eigene fachkundige Feststellungen über den Gesundheitszustand eines Häftlings treffen zu können, damit ein eventuelles Abschiebehindernis glaubhaft gemacht werden kann.“

CHRISTIAN JAKOB

Gerichte einig: Ärzte dürfen in Abschiebetrakt

Bremer Innenbehörde unterliegt auch in zweiter Instanz. Ein Polizeiarzt allein reicht nicht aus

Das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Bremen hat ein Urteil bestätigt, demzufolge externen Ärzten der Zugang zu Abschiebehäftlingen gewährt werden muss. Ebenso hatte in den vergangenen Wochen bereits zweimal das Verwaltungsgericht Bremen entschieden. Die Innenbehörde hatte hiergegen Rechtsmittel eingelegt. Die Beschwerde wurde jedoch zurückgewiesen.

OVG-Sprecher Hans Alexy kündigte an, dass die Kammer in dieser Woche eine Urteilsbe-

gründung veröffentlichen werde. In dieser würden die Richter „inhaltliche Aussagen“ zur derzeitigen Praxis machen.

Bisher werden Untersuchungen in Abschiebehäft grundsätzlich von Polizeiarzten vorgenommen. Von Anwälten beauftragten Ärzten und Psychiatern hatte die Polizei den Zugang zum Abschiebegefangenen verweigert – obwohl die Staatskasse die Kosten dieser Untersuchungen nicht hätte tragen müssen. Ein kurdischer und ein marokkani-

scher Flüchtling hatten hiergegen geklagt. In beiden Fällen war das Verwaltungsgericht der Auffassung der Kläger gefolgt. Innensenator Willi Lemke (SPD) hatte daraufhin die nun zurückgewiesene Berufung eingelegt.

„Dieser Erfolg und der mühsame Weg dorthin zeigen, wie schwer es auch in Bremen unter Rot-Grüner Regierung ist, Menschenrechte für Gefangene durchzusetzen, die zu den internationalen Mindeststandards gehören“, sagte der Anwalt des Kur-

den, Eberhard Schulz. Die Grünen sprachen von einer „urgrünen Forderung, die durch das Verwaltungsgericht bestätigt“ worden sei. „Wir können nicht erkennen, was dagegen spricht, wenn Abschiebehäftlinge auch eine Ärztin oder einen Arzt ihres Vertrauens hinzuziehen möchten“, so der innenpolitischer Sprecher der grünen Fraktion, Björn Fecker. „Die Innenbehörde sollte prüfen, ob sie an ihrem bisherigen Erlass noch festhalten kann.“

CJA

Polizei muss Ärzte zu Flüchtlingen lassen

Verwaltungsgericht bestätigt: Freie Arztwahl gilt auch für Abschiebehäftlinge. Innenbehörde legt Berufung ein

Abschiebehäftlingen die Untersuchung durch einen Arzt ihres Vertrauens zu verweigern, ist unzulässig. Dies entschied am Mittwoch das Verwaltungsgericht Bremen. Ein gleichlautendes Urteil war bereits vor zwei Wochen ergangen. Dennoch hatte die Polizei einem niedergelassenen Psychologen den Zugang zu einem Abschiebehäftling verweigert. Statt dessen wurde er wie üblich nur von einem Polizeiarzt untersucht.

Im Fall eines kurdischen Flüchtlings entschied das Gericht: Hierfür „fehlt eine gesetzliche Grundlage“. Der Flüchtling habe „einen Anspruch darauf, dass einem Arzt oder Psychothe-

rapeuten der Zutritt zu ihm gewährt wird“. Dem Mann war in der Vergangenheit „paranoide Schizophrenie“ diagnostiziert worden. Der ihn im Gewahrsam untersuchende Polizeiarzt war als Allgemeinmediziner für die Diagnose geistiger Erkrankungen unzureichend qualifiziert (*taz berichtet*). Nun muss die Polizei am heutigen Vormittag eine Untersuchung des Kurden durch einen von seinem Anwalt benannten türkischsprachigen Psychotherapeuten zulassen.

Bereits im Januar hatte die Bremer Rechtsanwältin Christine Graebisch einen identischen Gerichtsbeschluss erwirkt. Damals musste die Polizei zulassen,

dass ein marokkanischer Bootsflüchtling im Abschiebegewahrsam von einem externen Psychiater untersucht wurde. Laut Graebisch hatte die Polizei nach Bekanntwerden des Urteils den des Lesens unkundigen Häftling bedrängt, eine Erklärung zu unterschreiben, in der er Graebisch das Mandat entzog.

Der Sprecher von Innensenator Willi Lemke (SPD), Rainer Gausepohl, kündigte an, dass die Behörde gegen beide Urteile Rechtsmittel beim Obergericht einlegen werde. Dabei handele es sich „nicht um eine politische Entscheidung, sondern zunächst mal um eine abweichende Rechtsauffassung“,

sagte Gausepohl. Man sei der Ansicht, dass vom „Polizeiarzt gewissenhaft und neutral koordiniert“ werde.

Der Anwalt des Kurden, Eberhard Schulz, nannte es „eine Schande“, dass die Bremer Polizei unter Innensenator Lemke „ein selbstverständliches Menschenrecht mit Füßen tritt“ und Flüchtlingen in Abschiebehäft die Untersuchung durch einen unabhängigen Arzt verweigere.

„Sollte das Obergericht die Urteile bestätigen, muss der Erlass natürlich sofort geändert werden“, sagte der innenpolitische Sprecher der SPD-Bürgerschaftsfraktion, Björn Tschöpe. **CHRISTIAN JAKOB**